

Leistungen im Tierseuchenfall

Dr. Monika Walter

TSK von Mecklenburg-Vorpommern

Leistungen im Tierseuchenfall

1. Rechtsgrundlagen

Errichtung der TSK

Leistungen der TSK

Tierseuchenfall

2. Vorsorgemaßnahmen

3. Entschädigung im Tierseuchenfall

1. Rechtsgrundlagen

Errichtung der Tierseuchenkasse

- Tierseuchengesetz (§ 71), heute § 20 Tiergesundheitsgesetz (TierGesG)
- Ausführungsgesetz zum TSG M-V (§ 4), heute § 8 Ausführungsgesetz zum TierGesG

1. Rechtsgrundlagen

Leistungen der Tierseuchenkasse

- Tiergesundheitsgesetz (§§ 15-22)
- Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz (§§ 15-19 TierGesGAG M-V)
- Hauptsatzung der TSK
- Satzung über die Leistungen der TSK - Leistungssatzung

1. Rechtsgrundlagen (TierGesG)

Leistungen der Tierseuchenkasse

§ 15 Grundsatz der Entschädigung

Vorbehaltlich der in diesem Gesetz bezeichneten Ausnahmen wird auf Antrag eine Entschädigung in Geld geleistet für

1. Tiere, die auf behördliche Anordnung getötet worden oder nach Anordnung der Tötung verendet sind,
2. Tiere, bei denen nach dem Tode eine anzeigepflichtige Tierseuche festgestellt worden ist, soweit die Voraussetzungen gegeben waren, unter denen die Tiere auf behördliche Anordnung hätten getötet werden müssen, [...]

1. Rechtsgrundlagen (TierGesG)

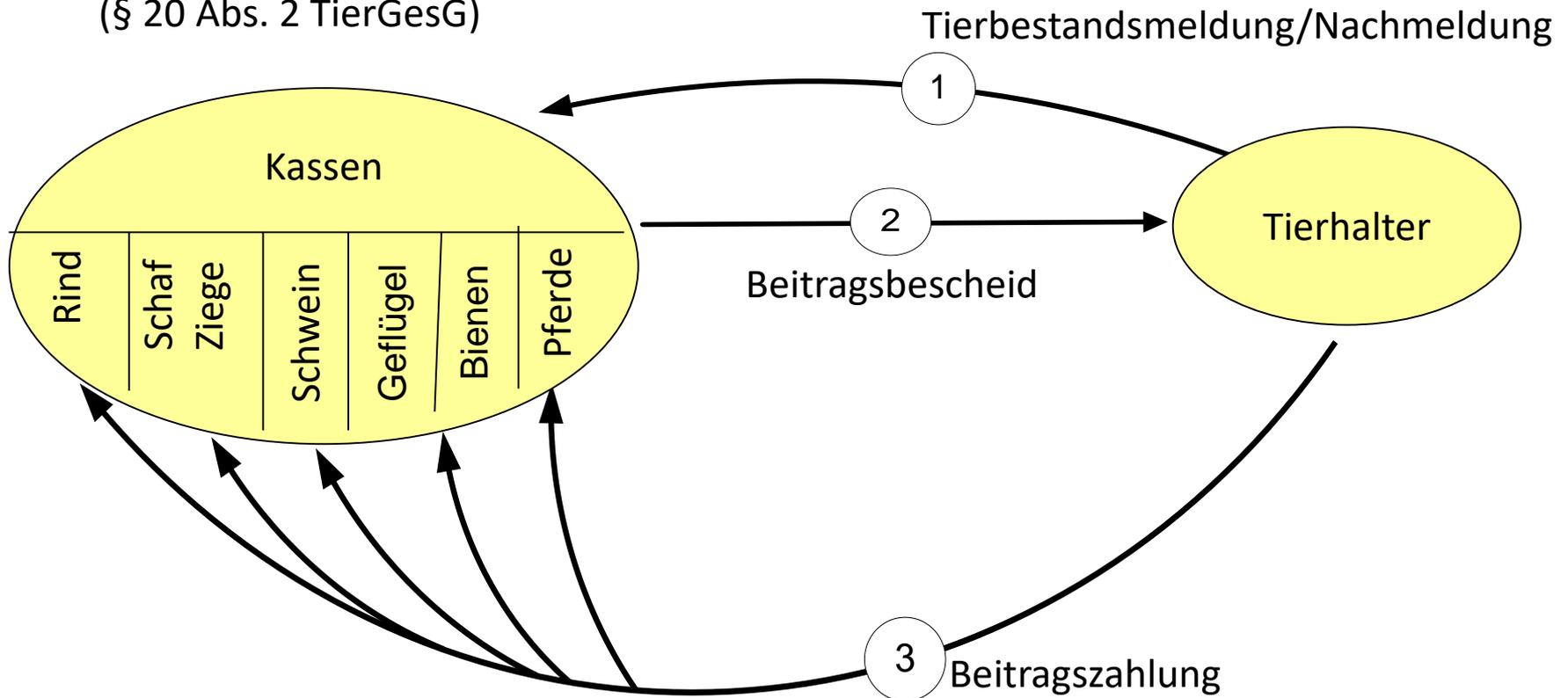
Was finanziert die Tierseuchenkasse ? (§ 16 TierGesG)

- ✓ Entschädigung des Gemeinen Wertes von Tieren
 - nach amtlicher Tötungsanordnung
 - verendet im Rahmen angeordneter Maßnahmen
- ✓ Kostenübernahme für die Tötung
- ✓ Kosten für die Beseitigung der Tierkörper

1. Rechtsgrundlagen (TierGesG)

Wie werden die Leistungen finanziert ?

(§ 20 Abs. 2 TierGesG)



1. Rechtsgrundlagen (TierGesG)

Wie werden die Leistungen finanziert ?

Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz M-V (§ 20)

- Zur Erfüllung ihrer Aufgaben erhebt die Tierseuchenkasse von den Tierhaltern jährlich Beiträge
- Zum Stichtag der amtlichen Erhebung wird der 3. Januar eines jeden Jahres bestimmt
- Nachmeldeverpflichtung, wenn
 - bei einer Tierart die Anzahl der Tiere durch Zugänge aus anderen Beständen um mehr als 5 Prozent, mindestens aber um mehr als zehn Tiere erhöht,
 - der Tierbestand nach dem Stichtag neu gegründet oder
 - Tiere einer am Stichtag nicht vorhandenen Tierart in einem Bestand neu aufgenommen werden

Umsetzung in **Beitragssatzung der TSK**, jährlich durch VWR beschlossen

1. Rechtsgrundlagen (TierGesG)

Tierseuchenfall

- Anzeigepflicht nach § 4 Abs. 1 TierGesG
- Tötungsanordnung durch Veterinäramt nach amtlicher Feststellung

- Tierhalter ist Auftraggeber für Durchführung der Tötung und wählt Dienstleister aus
- *(Tierhalter hat Vorbereitungen zur Umsetzung von Maßnahmen zu treffen, die von ihm beim Ausbruch einer Tierseuche nach den für die Tierseuche maßgeblichen Rechtsvorschriften durchzuführen sind § 3 Nr. 3 TierGesG)*

1. Rechtsgrundlagen (TierGesG)

Tierseuchenfall

Tierseuchenfall ist besondere Situation, hohe emotionelle Belastung

- Es muss schnell gehen!!!
- Vermeidung der Verbreitung
- Arbeitsschutz/Tierschutz
- Erforderliche Kapazitäten müssen verfügbar sein
- Begrenzte Anzahl an Dienstleistern und Kapazitäten
- Vorsorgemaßnahmen der TSK für
 - Know how
 - Kostenregelungen



2. Vorsorgemaßnahmen

TSK hat nach Beschlussfassung durch VWR Vorsorgeverträge abgeschlossen:

2010 – Geflügel

2014 - Schwein

mit der Gesellschaft für Seuchenvorsorge GmbH (GESEVO GmbH):

- Beschaffung von Gerätschaften zur Tötung und Verladung von Schweinen unter Beachtung tierschutzrechtlicher Vorschriften sowie Schleusensysteme
- Unterbringung, Wartung der Gerätschaften
- Beschaffung, Lagerung Schutzkleidung
- Bereitstellung Injektionspräparate tragende Tiere
- Personalbereitstellung und Schulung
- Vertragsabschlüsse mit Dienstleistern

2. Vorsorgemaßnahmen

Umsetzung der vertraglichen Beschaffungs-, Standby- und Durchführungsverträge -

GESEVO GmbH Verträge mit Dienstleistern

- Personal-Standby, Belehrungen, Schulungen, Gesundheitsvorsorge
- Aufgaben des DL im TS-fall
- Einsatzbereitschaft innerhalb 12 h nach Alarmierung
- Durchführung der Abrechnung

2. Vorsorgemaßnahmen

Umsetzung der vertraglichen Beschaffungs-, Standby- und Durchführungsverträge -

Auf Grundlage Vertrag GESEVO GmbH mit Dienstleister kann der Tierhalter einen Dienstleistungsvertrag mit DL im TS-fall abschließen

Leistungsumfang für Erstfall, 1.000 m Radius, Kontaktbestände:

- Vorkommando zur Anlagenabsicherung, Aufbau Desinfektionsschleuse und Technik zur Tötung und Räumung
- Durchfahrdesinfektionsanlage
- Räumung der Stallanlage und Tötung der Tiere in Abstimmung und nach tierseuchen- und schutzrechtlicher AO durch Veterinäramt
- Räumung und Verladung in VTN-Fahrzeuge
- Desinfektion Töteplatz

Leistungsumfang unterliegt der Kostenerstattung durch TSK entsprechend Vertrag

2. Vorsorgemaßnahmen

Umsetzung der vertraglichen Beschaffungs-, Standby- und Durchführungsverträge -

Auf Grundlage Vertrag GESEVO GmbH mit Dienstleister kann der Tierhalter einen Werkvertrag mit DL im TS-fall abschließen

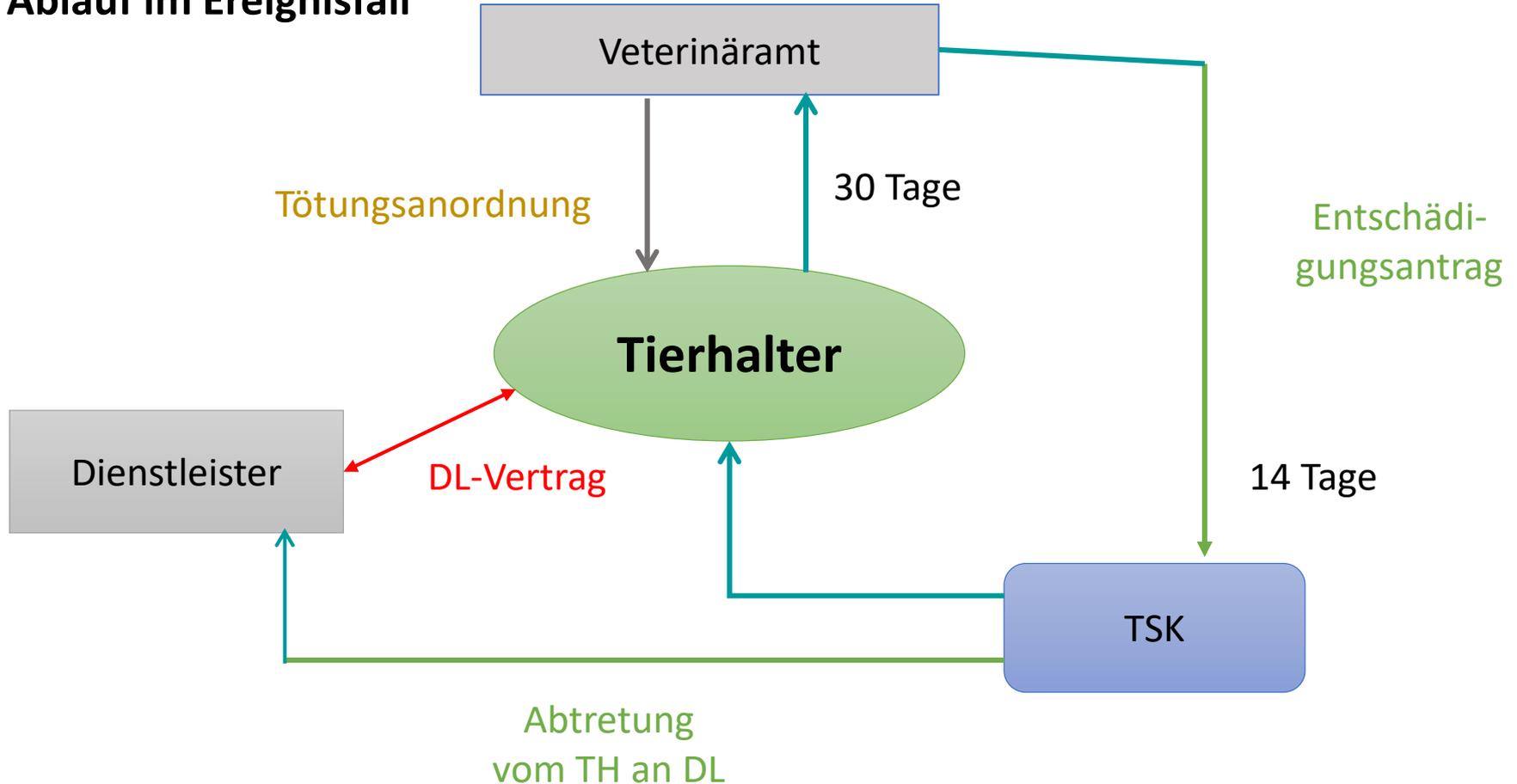
Zusatzvereinbarung möglich:

- Reinigung und Desinfektion der Anlage
- Entwesung

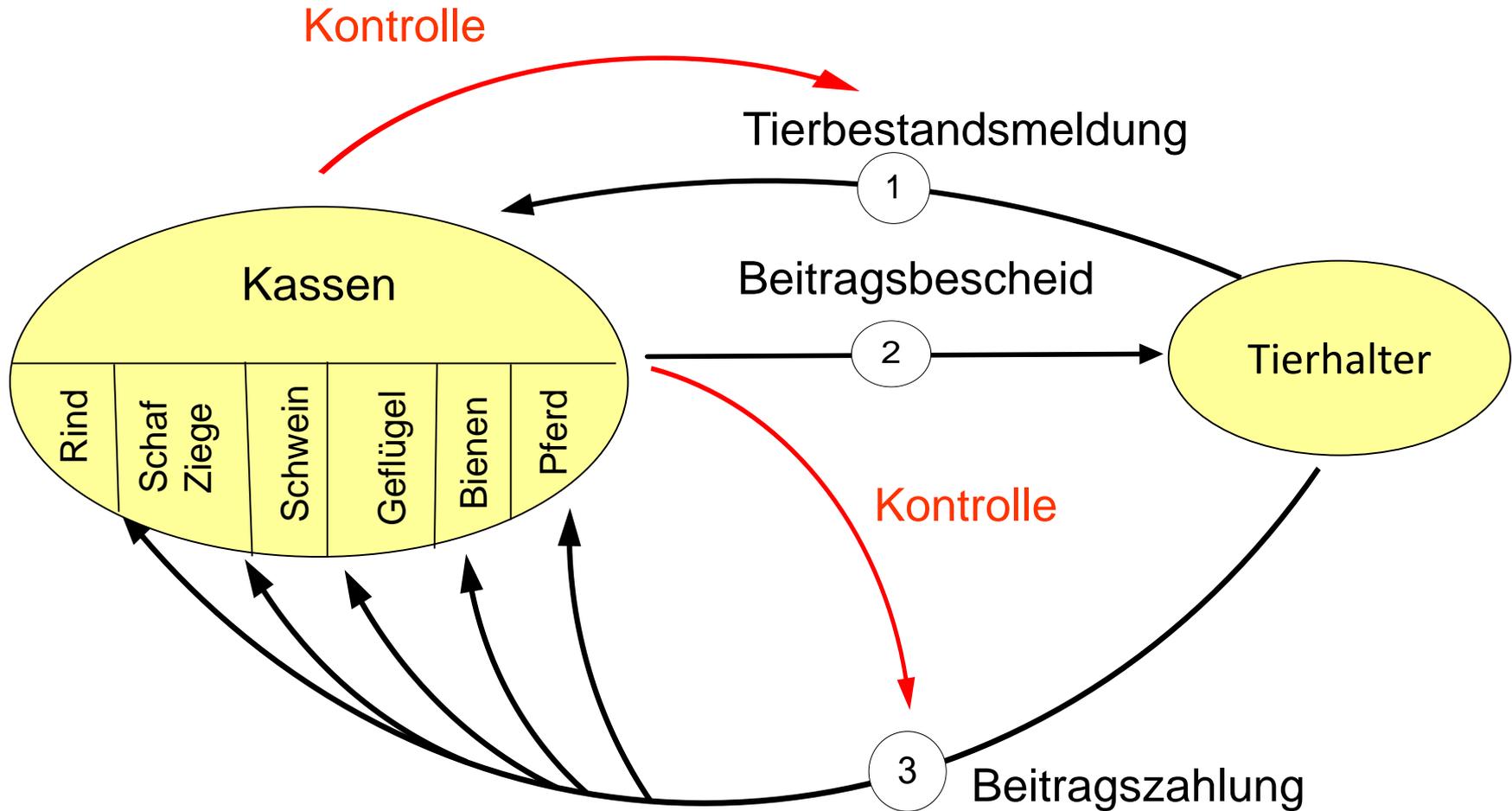
(keine Kostenerstattung durch TSK)

2. Vorsorgemaßnahmen

Ablauf im Ereignisfall



3. Entschädigung im Tierseuchenfall



3. Entschädigung im Tierseuchenfall

Anspruch auf Entschädigung

- ⇒ für Tierverluste aufgrund amtlicher Tötungsanordnungen
- ⇒ für Tierverluste im Rahmen behördlich angeordneter Maßnahmen zur Tierseuchenbekämpfung
- ⇒ ggf. für Tiere, bei denen eine anzeigepflichtige Tierseuche nach dem Tode festgestellt worden ist

Kostenträger

Land Mecklenburg-Vorpommern 50 % + TSK 50 %

Antragsfrist

Bei amtlichen Tötungsanordnungen: **30 Tage** nach Tötung

Verpflichtung des Tierhalters

- ⇒ Beachtung tierseuchenrechtlicher Vorschriften
- ⇒ Rechtzeitige, vollständige Meldung des Tierbestandes und vollständige Beitragszahlung

Fehlverhalten des Tierhalters (§ 18, § 19 TierGesG)

Kürzung / Ablehnung des Anspruchs

3. Entschädigung im Tierseuchenfall

Leistungen der Tierseuchenkasse im Tierseuchenfall

§ 16 Höhe der Entschädigung

(1) Der Entschädigung wird der gemeine Wert des Tieres zu Grunde gelegt. Der gemeine Wert wird ohne Rücksicht auf die Wertminderung, die das Tier infolge der Tierseuche oder einer tierseuchenrechtlich vorgeschriebenen oder behördlich angeordneten Maßnahme erlitten hat, ermittelt.

(2) Die Entschädigung darf folgende Höchstsätze je Tier nicht überschreiten:

3. Entschädigung im Tierseuchenfall

Tierart	Höchstsatz
Pferde, Esel, Maulesel, Maultiere	6.000,00
Rinder einschließlich Bisons, Wisente und Wasserbüffel	4.000,00
Schweine	1.500,00
Gehegewild	1.000,00
Schafe/Ziegen	800,00
Geflügel	50,00
Bienen-/Hummelvölker	200,00
Fische je kg LG	20,00

3. Entschädigung im Tierseuchenfall

Grundsätze zur Schätzung (§ 18 TierGesGAG M-V)

- **Schätzung** durch Amtstierarzt, soweit möglich, vor der Tötung, sonst unverzüglich danach
- der Amtstierarzt kann **Schätzer** oder andere sachkundige Personen wie Zuchtreferenten oder Bienensachverständige hinzuziehen, wenn ihm dies erforderlich erscheint
- **Auf Verlangen des Tierhalters** hat der Amtstierarzt zwei Schätzer hinzuzuziehen in diesem Fall gilt als Wert das Mittel der von dem Amtstierarzt und den Schätzern ermittelten Beträge (Schätzung unabhängig voneinander-arithmetisches Mittel)

Hinzuziehung von Schätzern entbindet den ATA nicht von der Schätzung!!

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!